

- die Unterstützung der Schulen bei der Einrichtung von Fachunterrichtsräumen und deren Ausstattung mit Unterrichtsmitteln,
- die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes bei der Berufsberatung der Schüler entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

(3) Die Leiter der Betriebe stützen sich bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf den polytechnischen Beirat ihres Betriebes.

(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben können die Leiter der Betriebe mit den Direktoren der Schulen schriftliche Vereinbarungen abschließen.

### §35

#### Schule und Elternhaus

(1) Das Zusammenwirken von Schule und Elternhaus ergibt sich aus der gemeinsamen Verantwortung für die allseitige Bildung und die kommunistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Zur Verwirklichung einer engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus werden an den Schulen Elternbeiräte und Klassenelternaktivitäten gewährt.

(2) Die Direktoren und Klassenleiter konzentrieren sich in ihrer Arbeit mit den Eltern und Elternvertretungen auf

- die gewissenhafte Erfüllung der Schulpflicht,
- die aktive Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule,
- die Erziehung in der Familie,
- die Unterstützung der Freien Deutschen Jugend und der Fionierorganisation „Ernst Thälmann“ bei der Gestaltung eines inhaltsreichen und interessanten Lebens im Schülerkollektiv,
- die Zusammenarbeit mit den an der Erziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräften.

(3) Die Direktoren und Lehrer, besonders die Klassenleiter, unterstützen gemeinsam mit den Elternbeiräten und den Klassenelternaktivitäten die Eltern bei der Erziehung in der Familie. Sie beraten mit den Eltern Fragen der Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder und vermitteln ihnen pädagogische Kenntnisse. Die Direktoren sind dafür verantwortlich, daß regelmäßig Elternbesuche, Elternsprechstunden und Elternversammlungen durchgeführt werden.

(4) Die Direktoren sichern, daß alle wichtigen Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie der Ordnung und Disziplin an der Schule mit den Elternbeiräten und Klassenelternaktivitäten beraten und mit ihrer Hilfe durchgesetzt werden. Dabei sind die Vorschläge und Hinweise der Eltern gewissenhaft zu prüfen und zu beachten.

### §36

#### Schule und Wohngebiet

(1) Die Verwirklichung des Prinzips der Einheit von Schule und Leben erfordert eine enge Verbindung der Schule mit dem politischen und kulturellen Leben im Wohngebiet.

(2) Die Zusammenarbeit der Schule mit den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet ist darauf zu richten, daß die Schüler aktiv am politischen und kulturellen Leben teilnehmen und gesellschaftlich nützliche Arbeit zum Schutz, zur Pflege und Verschönerung der natürlichen Umwelt sowie der Anlagen und Einrichtungen ihres Wohngebietes leisten.

(3) Die Schulen nutzen für die vielseitige und inhaltsreiche Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen gesellschaftliche Einrichtungen in den Wohngebieten und gewinnen ge-

eignete Bürger für die Mithilfe bei der kommunistischen Erziehung der Schüler, besonders für die Unterstützung ihrer außerunterrichtlichen Tätigkeit.

### §37

#### Die Zusammenarbeit mit den Organen der Jugendhilfe und den gesellschaftlichen Gerichten

(1) Die Organe der Jugendhilfe, besonders die Jugendhilfekommissionen, und die gesellschaftlichen Gerichte unterstützen die Schulen, wenn Schüler wiederholt gegen die Bestimmungen über die Schulpflicht verstoßen, Eltern ihre Erziehungspflichten in grober Weise vernachlässigen und alle von der Schule genutzten Möglichkeiten der erzieherischen Einwirkung erfolglos geblieben sind.

(2) Erweisen sich die vielfältigen Möglichkeiten der Schule zur Erziehung eines Schülers als nicht ausreichend, kann der Direktor Antrag auf Erziehungshilfe durch die Organe der Jugendhilfe stellen. Der Antrag ist an die zuständige Jugendhilfekommission oder an das Referat Jugendhilfe beim Rat des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) zu richten.

(3) Bei hartnäckigen Verletzungen der Schulpflicht durch Schüler über 14 Jahre sowie bei groben Verstößen der Eltern gegen ihre Erziehungspflichten kann der Direktor in Übereinstimmung mit dem Elternbeirat Antrag auf Beratung und Festlegung von Maßnahmen durch ein gesellschaftliches Gericht stellen. Der Antrag ist an die zuständige Schieds- oder Konfliktkommission zu richten.

### VIII.

#### Schlußbestimmungen

### §38

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Volksbildung.

(2) Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange, in Katastrophenfällen und ähnlichen Gefahrensituationen kann der Minister für Volksbildung von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen.

### §39

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 20. Oktober 1967 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen - Schulordnung - (GBl. II Nr. III S. 769),
- Anweisung vom 9. Mai 1968 in der Fassung vom 18. August 1969 über die Regelung des Verfahrens bei der Verleihung von Auszeichnungen an Schüler (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 19 S. 309).

Berlin, den 29. November 1979

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h  
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung

M. H o n e c k e r